



## Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);  
Bebauungsplan „Gewerbehof zwischen Stampfgasse und Uneringer Straße“,  
Gemarkung Oberalting-Seefeld**

Der Gemeinderat hat am 06.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbehof zwischen Stampfgasse und Uneringer Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbehof zwischen Stampfgasse und Uneringer Straße“ ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung auf den südlichen Teilflächen des Grundstücks Flur Nr. 93 der Gemarkung Oberalting-Seefeld. Zugleich soll auch die bestehende unbefestigte Wegeverbindung (Flur Nr. 122/3) zwischen Stampfgasse und Uneringer Straße als öffentlicher Fußweg festgesetzt und gesichert werden.

Das Plangebiet (siehe nachfolgende Übersichtskarte) befindet sich in Seefeld im Bereich zwischen Stampfgasse und Uneringer Straße und umfasst folgende Flurnummern: 93, 122/3 und 440, jeweils Teilflächen, Gemarkung Oberalting-Seefeld



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

**12.12.2022 bis 03.01.2023  
in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),  
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,  
während der Dienststunden  
Montag 8:00-12:00 Uhr,  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,  
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**





zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Information über die Erhebung personenbezogener Daten (DSGVO)“, welches in der Gemeindeverwaltung ausliegt bzw. auf der Homepage der Gemeinde unter nachfolgendem Link eingesehen werden kann: <https://www.seefeld.de/rathaus-verwaltung/bauleitplanung/#informationspflicht-bei-der-erhebung-von-daten-dsgvo>

GEMEINDE SEEFELD  
  
Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 08.12.2022  
abzunehmen am: 05.01.2023